

Merkblatt zum Verbrennen von Pflanzenabfällen nach der Pflanzenabfallverordnung (PflAbfVO)

Alljährlich im Frühling und Herbst ein vertrautes - wenn auch nicht immer beliebtes - Bild: rauchende Gartenfeuer in Eigenheim- und Kleingartenanlagen, in denen die Reste der letzten Strauchschnittaktion verbrannt werden.

Dies ist seit dem **11.Juni 2021 nicht mehr ohne weiteres möglich!**

Nach dem **Kreislaufwirtschaftsgesetz** gilt folgendes Prinzip:

„Die **Verwertung** von Abfällen hat grundsätzlich Vorrang vor deren **Beseitigung**.“

Warum das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nicht mehr zeitgemäß ist!

Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Garten ist sowohl aus abfallwirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll:

Zum einen sind die Grünabfälle sehr gut verwertbar, z.B. können durch Kompostierung und anschließende Verwertung des Kompostes die enthaltenen Nährstoffe nachhaltig genutzt werden.

Geschreddertes Holzmaterial und Laub leisten beim Abdecken der Beete (Mulchen) einen wertvollen Beitrag im Garten.

Auch Kleintiere, die sich in aufgeschichteten Grünguthaufen sehr schnell „einnisten“, bleiben verschont.

Und nicht zuletzt wird beim Verbrennen klimaschädliches CO₂ freigesetzt, was dem Klimawandel Vorschub leistet.

Kann die Verwertung von pflanzlichen Abfällen im eigenen Garten nicht stattfinden, sind diese grundsätzlich dem Kreis Plön (Abfallwirtschaft) zur Verwertung zu überlassen, z. B. durch Nutzung der Biotonne.

Für Mehrmengen aus Grünabfall, die nicht regelmäßig/dauerhaft anfallen, sind zusätzlich gebührenpflichtige Grünabfallsäcke eine Option.

Oder nutzen Sie die bekannten Kompostplätze in

- Schönberg (Brookauweg, hinter dem Klärwerk)
- Helmstorf (An der B 202)
- Wankendorf (Drögenkuhlen)
- Plön (Tweellhörsten, beim Klärwerk)

Wenn es keine Alternative zum Verbrennen gibt: Was Sie wissen müssen! Was ist NEU?

Das Verbrennen der auf dem Grundstück angefallenen pflanzlichen Abfälle zum Zweck der Beseitigung ist nur im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

- Die Pflanzenabfälle sind im Rahmen der Unterhaltung oder Bewirtschaftung bewachsener Flächen auf Grundstücken im Außenbereich (vgl. § 35 Baugesetzbuch) – und auch nur dort! – angefallen.
- Eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Abfallwirtschaft) s.o. ist technisch nicht möglich oder kann wirtschaftlich nicht zugemutet werden.
- Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu besorgen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen und das Grundstück, auf dem das Verbrennen durchgeführt werden soll, ist der unteren Abfallüberwachungsbehörde **mindestens fünf Werktage vor dem Verbrennen anzuzeigen**.

Ein Anzeigeformular ist im Internet unter www.kreis-ploen.de abrufbar.

Die **Anzeige** ist in jedem Fall **gebührenpflichtig** (Mindestgebühr 50 €).

Im Übrigen sind beim Verbrennen die bei offenem Feuer sonst üblichen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten!

Insbesondere darf zum Schutz von Kleinlebewesen und Gelegen das Brennmaterial erst am Tage des Verbrennens aufgesetzt werden oder ist dementsprechend vor dem Abbrennen umzusetzen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen:

Kreis Plön
Amt für Umwelt
untere Abfallüberwachungsbehörde
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

Frau Schaare ☎ 04522 743-736
Herr Kollath ☎ 04522 743-410

Kontakt: umweltamt@kreis-ploen.de